

Satzung der EKU-Stiftung

Vom 8. September 2004

(ABl. EKD 2005 S. 82)

Änderungen in der Reihenfolge der Änderungsgesetze:

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Geänderte Paragrafen
1	1. Änd. der Satzung	29.06.2011	2013 S. 90	5, 9, 11

Präambel

Zur Festigung und Vertiefung der Kirchengemeinschaft innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) gründet das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) eine Stiftung. Diese Stiftung soll die ehemaligen Gliedkirchen der EKU, nämlich die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche von Westfalen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne dieser Satzung unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen »EKU-Stiftung«.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Lutherstadt Wittenberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die selbstlose Förderung der ehemaligen Gliedkirchen der EKU und der UEK, einschließlich ihrer Gemeinden, Werke und Einrichtungen, sowie etwaiger Rechtsnachfolger der genannten Kirchen.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die ehemaligen Gliedkirchen der EKU sowie der UEK selbst, insbesondere bei ihren folgenden kirchlichen Aufgaben:

- Förderung der Unionstheologie und der Rechtstheologie sowie der Festigung und Vertiefung der Kirchengemeinschaft innerhalb der EKD und des Protestantismus in Europa;
 - Förderung der kirchlichen Kunst und Kultur und des besonderen kirchlich historischen Erbes, wie der Kirchenbücher und Archivalien;
 - Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Geistlichen und anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere am Predigerseminar Wittenberg;
 - Besoldung, Vergütung, Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Geistlichen, Kirchenbeamten und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ehemaligen EKU und ihrer Rechtsvorgänger, soweit sie bei Inkrafttreten des Vertrages über die Bildung der UEK von der EKU Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezogen haben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Im Rahmen der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit ist die Stiftung offen für die Übernahme weiterer kirchlicher Aufgaben.
- (5) ¹Die Stiftung kann alle Geschäfte tätigen, die der Förderung oder Erfüllung des Stiftungszwecks dienen. ²Auch darf sie rechtlich unselbstständige Stiftungen verwalten, die vergleichbaren steuerbegünstigten Zwecken dienen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) ¹Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. ²Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Stiftungskapital besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung zunächst aus Barvermögen in Höhe von € 17.000.000,- (in Worten: Euro siebzehn Millionen).
- (2) Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) ¹Die Stiftung darf Zustiftungen annehmen, sofern sie nicht an Auflagen oder Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Stiftungszweck stehen. ²Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können dem Grund-

stockvermögen zugeführt werden. ³Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung um Spenden zur Aufstockung des Stiftungskapitals werben.

(4) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- den Erträgen des Stiftungsvermögens und
- aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Erträge im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

(3) Das Stiftungskapital kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 10% des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit das Kuratorium zuvor mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten fünf Geschäftsjahre sichergestellt sein.

(4) Der Jahresabschluss muss durch eine geeignete unabhängige Prüfungseinrichtung geprüft werden.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- das Kuratorium,
- der Vorstand.

(2) ¹Das Mitglied eines Organs kann nicht zugleich dem anderen Organ angehören. ²Alle Mitglieder der Organe müssen Mitglied einer in der Präambel genannten Kirche sein.

(3) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) ¹Organmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ²Tatsächlich entstandene Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet.

§ 7

Das Kuratorium

- (1) ¹Das Kuratorium besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern, die von den ehemaligen Gliedkirchen der EKU berufen werden. ²Dabei haben die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen das Recht, jeweils bis zu drei Mitglieder, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz jeweils bis zu zwei Mitglieder sowie die übrigen Kirchen jeweils ein Mitglied zu berufen. ³Das erste Kuratorium ist in § 2 der Verordnung zur Errichtung der EKU-Stiftung in seiner Zusammensetzung festgestellt.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt jeweils sechs Jahre. ²Erneute Berufung und Abberufung sind zulässig.
- (3) ¹Ein Mitglied des Kuratoriums scheidet aus, sobald es das Amt beendet, aus dem heraus es entsandt wurde; in jedem Fall scheidet es aus, sobald es das 70. Lebensjahr vollendet hat. ²Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder unter sieben, so haben die entsendenden Gliedkirchen unter Beachtung von Absatz 1 unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. ³Ausscheidende Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums haften nur für den Schaden, der durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist.
- (6) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung und kann Ausschüsse bilden.

§ 8

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) ¹Das Kuratorium tagt in der Regel einmal jährlich. ²Außerdem ist es einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand es verlangen. ³Der Vorstand lädt alle Kuratoriumsmitglieder im Auftrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Kuratoriums unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. ⁴Anträge zur Änderung dieser Satzung (§ 12) sowie zur Auflösung (§ 13) der Stiftung müssen den Kuratoriumsmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Sitzung, in der die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden sollen, mit einer Begründung schriftlich zugesandt werden.
- (2) ¹In dringenden Angelegenheiten kann eine außerordentliche Sitzung unter Angabe des Grundes einberufen werden. ²Erfolgt die Einberufung aufgrund anstehender eilbedürftiger Entscheidungen, kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) ¹Ausnahmsweise können Entscheidungen zu einzelnen Angelegenheiten auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen, sofern kein Ku-

ratoriumsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. 2Die Antworten müssen binnen sieben Tagen nach Zugang der Anfrage bei der oder dem Vorsitzenden des Vorstands – im Verhinderungsfall bei Stellvertreterin oder Stellvertreter – vorliegen. 3Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist auf der nächsten Kuratoriumssitzung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. 4Bei einer schriftlichen Abstimmung ist die Stimmenmehrheit aller Kuratoriumsmitglieder erforderlich.

(4) 1Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sich mehr als die Hälfte aller Kuratoriumsmitglieder an einer schriftlichen Abstimmung beteiligt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. 2Ist für eine Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, dann ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen erneut zu einer Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen; in dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit in jedem Falle gegeben. 3Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) 1Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist. 2Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil, sofern das Kuratorium im Einzelfall nicht dessen Teilnahme ausschließt.

(7) 1Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu führen, die den wesentlichen Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. 2Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin und von dem jeweiligen Schriftführer oder der jeweiligen Schriftführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums binnen vier Wochen zuzusenden. 3Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen schriftliche Einwendungen dagegen erhoben werden.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

(1) 1Das Kuratorium ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. 2Es führt die Aufsicht über die Arbeit des Vorstands und berät diesen in allen Angelegenheiten.

(2) 1Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die Festlegung ihrer Vergütung oder Dienstaufwandsentschädigungen sowie gegebenenfalls Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen oder Vergütungsvereinbarungen;
- b) Feststellung des vom Vorstand jährlich zu erstellenden Haushalts- oder Wirtschaftsplans und des Jahresberichts des Vorstands über die wirtschaftliche Lage und die Tätigkeit der Stiftung;

- c) Feststellung der geprüften Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Überschüsse aus der Geschäftstätigkeit der Stiftung;
- e) Entlastung des Vorstands unter Würdigung der geprüften Jahresrechnung;
- f) Auswahl und Bestellung der Prüfungseinrichtung als Abschlussprüfer;
- g) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
- h) Geltendmachung und Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Vorstandsmitglieder;
- i) Vornahme von Satzungsänderungen;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.

2Bei Abschluss, Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern nach Buchstabe a) sowie bei Geltendmachung oder Durchsetzung der Ansprüche nach Buchstabe h) wird das Kuratorium durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden – vertreten.

(3) Das Kuratorium beschließt ferner über Rechtsgeschäfte, die gemäß § 7 Absatz 3 des Stiftungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen:

- a) Vermögensumschichtungen, die die Stiftung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können;
- b) die Annahme von Zuwendungen, die unter die Stiftung nicht nur unerheblich belastenden Bedingungen oder Auflagen gemacht werden;
- c) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
- d) die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen erheblichen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben;
- e) Rechtsgeschäfte, die Vorstandsmitglieder im Namen der Stiftung mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornehmen;
- f) der Einsatz von Stiftungskapital für die Erreichung des Stiftungszwecks;
- g) die nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Geschäfte.

(4) Das Kuratorium berät und beschließt ferner über ihm vom Vorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten.

(5) 1Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums, deren oder dessen Stellvertreter oder ein vom Kuratorium beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. 2Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – gegebenenfalls auch durch Dritte – geschehen.

§ 10

Der Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen. ²Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. ³Wiederberufungen und Abberufungen sind möglich. ⁴Ein Jahr vor Ablauf des Berufungszeitraums ist über die erneute Berufung der Vorstandsmitglieder zu entscheiden. ⁵Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vorstandsmitglieder weiter.
- (2) ¹Ein Mitglied des Vorstands scheidet aus, sobald es das Hauptamt beendet, aus dem heraus es berufen wurde; in jedem Fall scheidet es aus, sobald es das 65. Lebensjahr vollendet hat oder vom Kuratorium abberufen wird. ²Der erste Vorstand ist durch § 2 der Verordnung zur Errichtung der EKU-Stiftung berufen. ³Der Vorstand der nächsten Amtsperiode ist rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode zu berufen. ⁴Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand sein Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter.
- (3) Ergänzungen des Vorstands während der laufenden Amtsperiode sind nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zulässig.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Aufgaben des Vorstands

- (1) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Kuratoriums. ²Er hat im Einvernehmen mit dem Kuratorium dafür zu sorgen, dass der in § 2 genannte Zweck der Stiftung erfüllt wird und deren Charakter gewahrt sowie das Stiftungsvermögen in seinem Bestand erhalten bleibt.
- (2) ¹Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. ⁴Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis beschränkt werden.
- (3) ¹Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufzustellen, der die für das Rechnungsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, auszuweisen hat. ²Ferner ist der Vorstand zu ordnungsgemäßer Buchführung und Aufstellung einer Jahresrechnung verpflichtet. ³Haushalts- oder Wirtschaftsplan und Jahresrechnung sind dem Kuratorium unverzüglich nach Aufstellung vorzulegen.
- (4) ¹Der Vorstand hat alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. ²Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die

Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Stiftungskapital sowie ein Bericht über die Verwirklichung des Stiftungszwecks zu fertigen.

(5) Der Vorstand hat das Kuratorium über wichtige Geschäftsvorgänge und über die wirtschaftliche Entwicklung der Stiftung regelmäßig zu unterrichten.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften, wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung des Stiftungskapitals und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(7) ¹Soweit ein Mitglied des Vorstands vom Kuratorium hauptamtlich bestellt wird, erhält es eine angemessene jährliche Vergütung, die mit dem Kuratorium zu vereinbaren ist und die die Besoldung von Kirchenbeamten des höheren Dienstes in der Kirchenkanzlei der UEK nicht überschreiten darf. ²Soweit ein Mitglied des Vorstands vom Kuratorium ehrenamtlich bestellt wird, gilt § 6 Absatz 4 entsprechend.

(8) ¹Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich statt. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. ³Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) ¹Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten muss. ²Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands zuzusenden. ³Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Vorstandssitzung zu beschließen. ⁴Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

(10) Die besonderen Aufgaben des Vorstands, die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern sowie Näheres zu den Vorstandssitzungen können im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden, die vom Kuratorium zu genehmigen ist.

§ 12

Satzungsänderungen

(1) ¹Satzungsänderungen können – vorbehaltlich des Absatzes 2 – nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums beschlossen werden. ²Eine schriftliche Abstimmung ist nicht zulässig. ³Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder fasst.

(2) ¹Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung nach § 2 Absatz 1 betreffen, können nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Kuratoriumsmitglieder beschlossen werden. ²Solche Beschlüsse bedürfen außerdem der Zustimmung von mehr als der Hälfte der in der Präambel genannten Kirchen oder ihrer Rechtsnachfolger. ³Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn

die Erfüllung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise unmöglich geworden ist. ⁴Hierbei soll der Wille der Stifter berücksichtigt und besonders dafür gesorgt werden, dass das Stiftungskapital auch weiterhin den in der Präambel genannten Kirchen oder ihren Rechtsnachfolgern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

(3) Satzungsänderungen der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als Stiftungsaufsichtsbehörde.

(4) Soweit sich die Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 13

Auflösung der Stiftung

(1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, so kann das Kuratorium die Auflösung der Stiftung beschließen.

(2) ¹Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur mit einer Dreiviertelstimmmehrheit aller Kuratoriumsmitglieder gefasst werden. ²Eine schriftliche Abstimmung ist nicht zulässig. ³Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist innerhalb der nächsten vier Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die den Auflösungsbeschluss mit Dreiviertelstimmmehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder fassen kann.

(3) § 12 Absatz 2 Sätze 2 – 4 sowie Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Für die Durchführung der Auflösung ist der Vorstand zuständig, sofern das Kuratorium nicht etwas anderes beschließt.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Stiftungskapital auf die EKD zu übertragen mit der Auflage, es unter Berücksichtigung von § 12 Absatz 2 letzter Satz ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke zu verwenden.

(6) Die Auflösung der Stiftung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der staatlichen Genehmigung der Stiftung¹ in Kraft.

¹ Das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Bescheid vom 14. Januar 2005 die EKU-Stiftung mit Sitz in Lutherstadt Wittenberg als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts genehmigt.

